

**Änderungen der Richtlinie
des Kreises Borken
zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
(ÖPNV-Pauschale) vom 21.07.2011**

1.)

2.)

2.2

Fördermittel werden unmittelbar für zu beschaffende neue Fahrzeuge mit gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen im ÖPNV als eigenständige gemeinwirtschaftliche Maßnahme gewährt. Diese sind zusätzliche Leistungen gegenüber dem qualitativen oder quantitativen Standard und Bestand, wie er sonst bei zu beschaffenden neuen Fahrzeugen ohne die Förderung nach dieser Richtlinie bestehen würde. Die Gewährung der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass die zu beschaffenden Fahrzeuge bestimmte Mindestanforderungen insbesondere bestimmte Umweltstandards und Ausstattungen der Fahrzeuge sowie bestimmte Fahrzeugtypen erfüllen.. Detaillierte Vorgaben sind dem Kriterienkatalog für Fahrzeuge (**Anlage 2**) zu entnehmen.

3.)

4.3 Für die Erreichung der in Anlage 1 genannten höheren Beförderungsqualität und – Sicherheit wird ein pauschaler Zuschuss pro zusätzlichem Sitzplatz gewährt, der über die Anzahl von 35 Sitzplätzen je Fahrzeug im Neufahrzeug zur Verfügung gestellt wird und die Gesamtzahl von 55 Sitzplätzen nicht übersteigt. Dies gilt auch für maximal zwei Klappsitze. Für den Einsatz von sog. „Mehrzweckflächen“ wird eine Förderung im Wert von maximal sechs Sitzplätzen gewährt. Die Förderung einer Mehrzweckfläche (im Wert von 6 Sitzplätzen) kann in Anspruch genommen werden ab der 2. Mehrzweckfläche. Die anrechenbaren Faktoren für die erhöhte Sitzplatzkapazität (Bestuhlung und Mehrzweckfläche) ist auf insgesamt max. 20 pro Fahrzeug begrenzt Die Förderung ist auf die in den Erläuterungen zur Anlage 1 hierzu genannten objektiven Obergrenzen begrenzt.

4.)

6.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Die Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten. Die Aufgabenträger bestätigen schriftlich den Eingang von Anträgen.

Diese Eingangsbestätigung berechtigt das Verkehrsunternehmen, auf eigenes Risiko eine Bestellung der Neufahrzeuge mit den gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen förderungschädlich vorzunehmen. Dieses gilt auch für Anträge, die vor Beginn des jeweiligen Zuwendungsjahres gestellt werden. Die

Lieferung der Fahrzeuge darf nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgen. Durch die Möglichkeit der vorzeitigen Bestellung besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten Pauschale weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe.

5.)

7.9 Nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres von den Aufgabenträgern für Zwecke des ÖPNV verausgabt werden. **Die Mittel können neben der Fahrzeugförderung auch für die Förderung von investiven und konsumtiven Maßnahmen des ÖPNV sowie für die Förderung von Fahrleistungen von Verkehrsunternehmen verwandt werden.** Nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten. **Anlage 1 (gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale)**

- Motor und Fahrwerk: Die Wörter „(mit Filter)“ bei besonders schadstoffarmer Antrieb werden gestrichen
- Motor und Fahrwerk: neues Ausstattungsmerkmal „Rußpartikelfilter“ wird unter „besonders schadstoffarmer Antrieb EEV“ eingefügt
- Motor und Fahrwerk: neues Ausstattungsmerkmal „Automatikgetriebe“ wird hinter „Rußpartikelfilter“ eingefügt
- Motor und Fahrwerk: neues Ausstattungsmerkmal „Niederflurigkeit/low-Entry“ wird hinter „Rußpartikelfilter“ eingefügt
- Klima und Elektrik: hinter elektrische Kühlgeräte wird hinzugefügt „Förderung gilt pro Kühlgerät“
- Klima und Elektrik: hinter doppelverglaste getönte Scheiben: Die Wörter „(Förderung nur dann, wenn das Fahrzeug nicht mit Kühlgeräten oder einer Klimaanlage ausgestattet ist)“ werden gestrichen
- Innenraum und Sonstiges: hinter Aussenschwenkschiebetür wird eingefügt „/-schwingtür“

Erläuterungen zur Anlage 1 der Richtlinie des Kreises Borken zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)

- Motor und Fahrwerk: neues Ausstattungsmerkmal „Rußpartikelfilter“ wird unter „besonders schadstoffarmer Antrieb EEV“ eingefügt“. Anschaffungskosten 12 m und 18 m: 9.000,00 EUR. Fördersatz jeweils: 7.200,00 EUR. Ausstattung auf Fahrgastnachfrage „nein“
- Motor und Fahrwerk: neues Ausstattungsmerkmal „Automatikgetriebe“ wird unter „Rußpartikelfilter“ eingefügt. Anschaffungskosten 12 m und 18 m: 5.000,00 EUR. Fördersatz jeweils: 4.000 EUR. Ausstattung auf Fahrgastnachfrage „nein“
- Motor und Fahrwerk: neues Ausstattungsmerkmal „Niederflurigkeit/low-Entry“ wird unter „Automatikgetriebe“ eingefügt. Anschaffungskosten 12 m und 18 m: 15.000,00 EUR. Fördersatz jeweils: 12.000 EUR. Ausstattung auf Fahrgastnachfrage „ja“
- Klima und Elektrik: hinter elektrische Kühlgeräte wird hinzugefügt „Förderung gilt pro Kühlgerät“
- Klima und Elektrik: hinter doppelverglaste getönte Scheiben: Die Wörter „(Förderung nur dann, wenn das Fahrzeug nicht mit Kühlgeräten oder einer Klimaanlage ausgestattet ist)“ werden gestrichen
- Innenraum und Sonstiges: hinter Aussenschwenkschiebetür wird eingefügt „/-schwingtür“
- **Bei „erhöhter Sitzplatzkapazität“ werden 2.240 Euro pro Sitzplatz / Gemeinfläche für alle Fz-Typen und –Arten nach dieser Richtlinie gefördert.**
- Unter „erhöhte Sitzplatzkapazität“ wird eingefügt „Ersatzbeschaffung“ => Abmeldung eines Fahrzeuges im Förderjahr bei Neubeschaffung wird pauschal mit 20.000,00 EUR gefördert. Bedingung: Alter des Altfahrzeuges: 10 bis 15 Jahre alt oder mit einer Betriebsleistung von 600.000 km bis 900.000 km

Anlage 2 der Richtlinie des Kreises Borken zur Verwendung der Mittel gem. „ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)

1. Absatz: Ergänzung durch „– sonstige Linienbusse mit Niederflerbauweise“